

## **Positionspapier der Bundes-SGK**

### **zum Vorschlag der EU-Kommission für eine Energieeffizienzrichtlinie**

Die Bundes-SGK betont entschieden, dass sie die im Entwurf der EU-Energieeffizienzrichtlinie vorgesehene Verpflichtung der öffentlichen Gebietskörperschaften, jährlich mindestens 3% ihres Gebäudebestandes energetisch zu sanieren, aus kommunaler Sicht für unsachgemäß und nicht zielführend hält. Die Energieeffizienzrichtlinie sollte auf diese Verpflichtung verzichten. Eine weitere Verschärfung des bestehenden Ordnungsrahmens wird aus Sicht der deutschen Kommunen abgelehnt.

#### Begründung:

Grundsätzlich teilt die Bundes-SGK die Auffassung, dass den öffentlichen Gebietskörperschaften eine Vorbildfunktion zukommt. So heißt es im Beschluss der Delegiertenversammlung der Bundes-SGK 2008: „Eine Hauptaufgabe des kommunalen Energiemanagements wird auch in den nächsten Jahren darin liegen, die noch bestehenden und sich infolge weiterer Innovationen eröffnenden Möglichkeiten zur Energieeinsparung und Energieeffizienz auszuschöpfen.“ Dabei wird insbesondere auch auf die Möglichkeiten des Ausnutzens von Förderprogrammen und des Energiesparcontracting verwiesen.

Welche Maßnahmen sich dazu am besten eignen, ist im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung unter Berücksichtigung der konkreten Handlungsmöglichkeiten in den Städten, Gemeinden und Kreisen zu bestimmen und nicht durch aufgezwungene Standards übergeordneter staatlicher Ebenen. Die Vorgabe aus der Energieeffizienzrichtlinie würde erhebliche Kosten verursachen, die in einer Vielzahl von Kommunen nicht leistbar sind. Dieses gilt insbesondere für sogenannte Haushaltsnotlagenkommunen. Gemäß zweier Kurzumfragen des Deutschen Städtetages und des Deutschen Landkreistages wurde die Einschätzung bestätigt, dass die meisten Kommunen ihre Budgets für energetische Gebäudesanierung zur Erfüllung der 3%-Quote um ein Vielfaches anheben bzw. das bisher vorhandene Budget für Bauunterhaltung fast vollständig nur für energetische Sanierungsmaßnahmen verbrauchen müssten. So ist auch unter Anerkennung der gegebenen Förderprogramme nicht erkennbar, wie die Kommunen im Sinne der Konnexität an die zur Erfüllung der Verpflichtung erforderlichen Finanzmittel kommen sollen.

Doch nicht nur die Frage der Kosten spricht gegen zu enge ordnungspolitische Vorgaben. Die Auffassung, dass ambitionierte Gesamtziele, wie das Erreichen der Steigerung der Energieeffizienz bis 2020 um 20 %, nur durch aufgezwungene Maßnahmen erreichbar seien, verkennt aus Sicht der Kommunalpolitik überdies völlig, dass Klimaschutz- und Energiepolitik einer breiten mehrheitlichen Unterstützung der Bevölkerung, der Privatwirtschaft und der handelnden Akteure bedarf, um dauerhafte Wirkungen zu erzielen und den angestrebten Wandel im Umgang mit Ressourcen und im Verbraucherverhalten zu erreichen. Dieses wird nur dann gelingen, wenn die Wirtschaftlichkeit der Maßnahmen und ihre Finanzierbarkeit genauso gesichert sind, wie die soziale Akzeptanz. Eine nachhaltige Entwicklung muss die Abwägung zwischen ökologischen, ökonomischen und sozialen Belangen im Auge behalten.

Im Hinblick auf die Steigerung der Energieeffizienz im Bereich des Gebäudebestandes geht es deshalb nicht primär darum, durch immer weitere Verschärfungen der gesetzten energetischen Standards einzelne gebäudebezogene Maßnahmen zu erzwingen. Die in der Bundesrepublik bereits geltenden Standards setzen hier aus kommunaler Sicht einen hinreichenden ordnungspolitischen Rahmen. Es geht darum, den Prozess durch gemeinschaftliche Lösungen zu verbreitern und bestehende Widerstände durch individuelle Beratung und Förderung zu überwinden.

Handlungsbedarf besteht darin, die wesentlichen Akteure (Mieter, Wohnungseigentümer, Wohnungsbaugesellschaften, Energieversorgungsunternehmen, ansässige Unternehmen und das Handwerk) für einen energetischen Umbau ihrer Siedlungen und Wohngebiete und Stadtquartiere zu gewinnen. Dazu bedarf es teilräumlicher Konzepte mit einer breiten Öffentlichkeitsbeteiligung und Beratung von Wohnungseigentümern und Unternehmen. Die Energiewende in Deutschland braucht eine allein über den Wärmebedarf eines einzelnen Gebäudes hinausgehende Gesamtbetrachtung der energetischen Entwicklung in Teilräumen. Maßnahmen zur Energieeffizienzsteigerung und einer Modernisierung der Energieversorgungsinfrastruktur müssen zusammen gesehen werden.

**Beschluss des Vorstandes der Bundes-SGK  
vom 11. Mai 2012**